
01/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

15.04.2011

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen vom 21. Dezember 2010	2

Neufassung der Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen vom 21. Dezember 2010

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 313) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Richtlinie:

Übersicht

- 1. Verfahrensweise zur Modularisierung des Lehrangebots2
- 2. Verfahrensweise zur Erstellung und Änderung von Modulbeschreibungen 4
- 3. Zuständigkeiten und förmliche Verfahrensweise5
- 4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung5

1. Verfahrensweise zur Modularisierung des Lehrangebots

a) Vorbemerkung

¹Die nachfolgend aufgeführten Verfahrensweisen zur Modularisierung gelten für das gesamte Lehrangebot und sind somit auch auf Diplomstudiengänge sowie das fachübergreifende Studienangebot anzuwenden. ²Durch die Anwendung werden die Durchlässigkeit zwischen den Systemen und eine sinnvolle und transparente Studienorganisation gewährleistet.

b) Rechtliche Grundlagen

Die Verfahrensweisen basieren auf den Beschlüssen der KMK (Ländergemeinsame Strukturvorgaben; vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010 einschließlich der Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktsystemen in der Anlage) sowie den Empfehlungen des MWFK (Leitfaden zur Modularisierung vom 29. April 2004) und der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverord-

nung - HSPV vom 7. Juni 2007 i.d.F. vom 15. Juni 2010).

c) Moduldefinition und Modulverantwortliche

¹Ein Modul ist die kleinste inhaltliche, strukturelle und prüfungsrechtliche Einheit eines Studiengangs. ²Ein Modul vermittelt eine nachvollziehbare, klar beschriebene Teilqualifikation im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Studienprogramms und unterscheidet sich insofern vom klassischen „Studienfach“. ³Ein Modul geht somit über die Lehrveranstaltung hinaus. ⁴Ein Modul wird über das Lernziel definiert, die Inhalte werden entsprechend zusammengestellt.

⁵Module sollten einen Mindestumfang von sechs Kreditpunkten haben, der Umfang muss immer eine gerade Kreditpunktzahl ergeben.¹

⁶Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab. ⁷Unter „Prüfung“ wird die bewertete und benotete Gesamtleistung eines Moduls, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen soll, verstanden. ⁸Werden Module zwar bewertet, aber nicht benotet, wird die erbrachte Gesamtleistung als „Studienleistung“ bezeichnet. ⁹Dies ist i.d.R. nur für praktische Studienabschnitte zulässig. ¹⁰Für Aussagen, die für beide Kategorien zutreffen, ist der Oberbegriff „Prüfungsleistungen“ zu verwenden.

¹¹Die mit bzw. in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen einschl. Benotung werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt und für alle Teilnehmenden verbindlich in der Modulbeschreibung dokumentiert. ¹²Der Status eines Moduls im Rahmen eines Studienplans (Relevanz für die Gesamtnote) wird durch den Studiengang festgelegt. ¹³Ausgenommen hiervon sind Module des fachübergreifenden Studiums, die grundsätzlich Prüfungsstatus haben, sowie Exkursionen und Betriebspraktika, die grundsätzlich mit einer Studienleistung abschließen.

¹⁴Die Begriffe beinhalten keine Aussagen über die Form(en), in denen die jeweilige Leistung zu erbringen ist. ¹⁵Diese wird durch die Modul-

¹ Existierende Module mit einem Umfang von vier Kreditpunkten können weiterhin in Curricula verwendet werden.

beschreibung definiert, ebenso wie die dafür zu vergebende Kreditpunktzahl.

¹⁶Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ¹⁷In diese Prüfungsleistung können semesterbegleitende Teilleistungen (z.B. Referate, Übungsaufgaben, Testate) einfließen, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (continuous assessment). ¹⁸Art und Umfang der Prüfungsleistung müssen in der Modulbeschreibung verbindlich beschrieben werden.

¹⁹Für jedes Modul gibt es eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen, die oder der nicht notwendigerweise zu den jeweils aktuell Lehrenden im Modul gehört.

²⁰Aufgaben der oder des Modulverantwortlichen sind insbesondere:

- die inhaltliche Gestaltung des Moduls in Abstimmung mit den beteiligten Lehrenden,
- die Erarbeitung und Aktualisierung der Modulbeschreibung (s. Abschnitt 2),
- die Absicherung der Lehre und die Abstimmung der Lehrinhalte,
- die fristgerechte Beantragung der Einstellung der Modulbeschreibung bzw. der Moduländerungen in die Moduldatenbank,
- die Koordination und Organisation der Modulprüfungsleistung,
- die fristgerechte Meldung der Prüfungstermine,
- die Bildung der Gesamtnote und zeitnahe Meldung der Prüfungsleistung an das Studierendensekretariat,
- die Zustimmung zur Aufnahme des Moduls in ein Curriculum.

²¹Modulverantwortliche sollen hauptamtliche Hochschullehrerinnen und -lehrer, sowie Honorarprofessorinnen und -professoren, apl. Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein.

d) Kreditpunktvergabe

¹Für den mit einem Modul verbundenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden werden Kreditpunkte vergeben. ²Die Kreditpunkte werden durch das Modul definiert

und können nicht, z.B. je nach Passfähigkeit in einem Studiengang, variiert werden.

³Ein Kreditpunkt repräsentiert 1/60 des durchschnittlichen Jahresarbeitsaufwandes der Studierenden (Lernaufwand). ⁴Dies entspricht der Definition des ECTS. ⁵Bei einer Jahresarbeitszeit von 1.500 bis maximal 1.800h entspricht 1 Kreditpunkt damit einem Aufwand von 25 bis maximal 30h.

⁶Ein Bachelor-Studiengang hat in der Regel einen Umfang von sechs Semestern (=180 Kreditpunkte), ein Master-Studiengang in der Regel einen Umfang von vier Semestern (= 120 Kreditpunkte), jeweils 30 Kreditpunkte pro Semester. ⁷In die Berechnung sind alle Leistungen eines Studiengangs (z.B. auch Praktika, Exkursionen) einzubeziehen.

⁸Kreditpunkte werden für erfolgreiche Teilnahme am Modul vergeben, d.h. wenn die zum Modul gehörende Prüfung bzw. Studienleistung bestanden bzw. erbracht wurde. ⁹Anwesenheit oder regelmäßige Teilnahme alleine sind für eine Kreditpunktvergabe nicht ausreichend.

e) Modulbeschreibung

¹Alle Module werden mit Inhalten, Lernzielen, verbundenen Leistungen, Angebotsturnus etc. ausführlich beschrieben (Modulformular, s. Anlage 1) und in einer zentralen Moduldatenbank erfasst. ²Der Modultitel ist jeweils in deutscher und englischer Sprache anzugeben. ³Die Modulbeschreibung ist in der Lehrsprache abzufassen. ⁴Mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem ERASMUS-Studierendenaustausch ergeben, sollen für alle Module mit der Lehrsprache Deutsch englische Übersetzungen in der Moduldatenbank hinterlegt werden.

f) Studienorganisation

¹Statt einer Anmeldung zur Prüfungsleistung wird eine Anmeldung zum Modul eingeführt, die automatisch die Verpflichtung enthält, auch die mit dem Modul verbundene Prüfungsleistung abzulegen. ²Die Anmeldung erfolgt zu Semesterbeginn nach einer angemessenen Phase der Orientierung.

³In den Prüfungsordnungen werden Fristen zur Ablegung der Prüfungsleistungen definiert bzw. Mindestanforderungen an das Studienpensum der Studierenden formuliert.

⁴Die Veranstaltungs- und Prüfungsverwaltung wird auf ein EDV-System umgestellt, das die veränderten Gegebenheiten in der Organisation (studienbegleitendes Prüfen etc.) abbildet. ⁵Ziel ist es, über ein System zu verfügen, das für Lehrende (Ergebnisübermittlung) und Studierende (Anmeldung, Leistungsstand) den Online-Zugriff ermöglicht.

⁶Zur Vereinheitlichung bestimmter Schritte der Studien- und Prüfungsorganisation, zur Herstellung von Transparenz und Umsetzung bestimmter Standards der Studienreform werden Rahmenordnungen für die Durchführung von Bachelor- und Master-Studiengängen eingeführt, deren allgemeine Bestimmungen für alle Studiengänge gleichermaßen gültig sind.

2. Verfahrensweise zur Erstellung und Änderung von Modulbeschreibungen

a) Vorbemerkung

¹Einerseits sollen die Modulbeschreibungen eine gewisse Verbindlichkeit erzeugen, insbesondere sind sie rechtzeitig für die betroffenen Studierenden transparent zu halten. ²Andererseits können die Modulbeschreibungen nicht vollkommen frei gestaltet und verändert werden, da sonst die Gefahr der Willkür besteht. ³Das im Folgenden entwickelte Verfahren stellt einen Mittelweg dar.

b) Rechtliche Verankerung

¹Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnungen, wenn auch die Rahmenordnungen jeweils eine Verknüpfung herstellen (jeweils § 6 Abs. 3 Satz 2 RahmenO-Ba und RahmenO-Ma). ²Damit gelten für die Modulbeschreibungen nicht die langwierigen Verfahrensschritte des hiesigen universitären Satzungsgebungs- oder Satzungsänderungsverfahrens. ³Gleichzeitig sollten sie aber auch nicht allein durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen erstellt oder geändert werden können. ⁴Als zusätzlicher Filter wird empfohlen, sowohl die Erstfassung, als auch jede weitere Änderung, durch eine Beteiligung der betroffenen Prüfungsausschüsse und Studiengangsleitungen auf eine breitere Legitimationsbasis zu stellen.

c) Verfahren

- (1) Auswahl eines Modulverantwortlichen anhand der in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe (AG) Modularisierung entwickelten Kriterien (s. Abschnitt 1).
- (2) Erstellung oder Änderung (Vertrauensschutz beachten) der Modulbeschreibung durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen in der Moduldatenbank: inhaltliche und formale Festlegungen für die Module und die Prüfungsleistungen, siehe Anlage 1.
- (3) Abstimmung der Modulbeschreibung bzw. der Moduländerung mit den Studiengangsleitungen betroffener Studiengänge.
- (4) Weitergabe der Modulbeschreibung an die Moduladministratorin oder den Moduladministrator der Fakultät zur Prüfung und Bearbeitung, z.B. Zuordnung der Lehrveranstaltungen aus dem Veranstaltungsverzeichnis.
- (5) Weitergabe der Modulbeschreibung an die zentrale Moduladministratorin oder den zentralen Moduladministrator zur Prüfung und Bearbeitung, z.B. Aktivierung.
- (6) Die Termine zur Eingabe sowie zur Aktivierung neuer bzw. geänderter Modulbeschreibungen werden wie andere Termine zur Studienorganisation durch das Präsidialkollegium verbindlich beschlossen und bei Bedarf angepasst.
- (7) Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen können die Änderungen erst im darauf folgenden Angebotsturnus in Kraft treten.

Module, die in Prüfungsordnungen nicht mehr eingebunden werden dürfen, werden in der Moduldatenbank als „Auslaufmodul“ gekennzeichnet.

d) Stundenplanung

¹Für solche Module, die als Service im Grundlagenbereich von vielen Studiengängen genutzt werden, werden durch die verantwortlichen Fakultäten in Absprache mit den Modulverantwortlichen Zeiten im Stundenplan festgelegt, zu denen die Präsenzstunden angeboten werden. ²Diese Zeiten sind in jedem Jahr konstant zu halten, auch wenn die jeweils Lehrenden wechseln sollten.

³Dies gilt in erster Priorität z.B. für die Module der Mathematik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik und Chemie, die als Grundlagenausbildung in mehreren ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen verankert sind. ⁴Es ist in zweiter Priorität auch auf andere Module anzuwenden, die von mehreren Studiengängen nachgefragt werden.

⁵Die weitere Stundenplanung erfolgt mit Rücksicht auf diese fixierten Termine.

3. Zuständigkeiten und förmliche Verfahrensweise

¹Da die Module nicht nur studiengangübergreifend, sondern auch fakultätsübergreifend sein können, ist das Präsidialkollegium als Unterstützungsorgan des Präsidenten zur Koordination der Tätigkeiten der Fakultäten im Hinblick auf die hochschulweite Modularisierung aller Studiengänge zuständig (§§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 66 Abs. 2 Satz 1 BbgHG). ²Die hierzu erarbeitete Richtlinie wird nach einer Befürwortung durch die Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung vom Senat

(Grundsatzfragen von Studium und Lehre, § 67 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG) beschlossen und in den Fakultäten umgesetzt. ³Den gestuften Studiengängen ist – sofern noch nicht erfolgt – der jeweils aktuelle allgemeine Abschnitt der entsprechenden Rahmenordnung dem Abschnitt über die fachspezifischen Bestimmungen voranzustellen.

4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

(1) ¹Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 8. Oktober 2004 außer Kraft.

(2) ¹Studiengänge, die vor dem 1. Mai 2010 eingerichtet wurden, bedürfen bis spätestens 31. Dezember 2012 oder aber bis zur (Re-)Akkreditierung bzw. einer Änderung oder Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen der Anpassung an diese Richtlinie. ²Sollen Module mit einem Umfang von 4 Kreditpunkten auch nach diesem Termin Bestand haben, ist hierfür eine aussagefähige fachliche Begründung vorzulegen.

Anlage 1: Kommentiertes Formular zur Erstellung von Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen werden jeweils in der Lehrsprache abgefasst.

Modulnummer / Module number:	wird automatisch vergeben	
Modultitel / Module title (deutsch)		
Modultitel / Module title (englisch)		
Fakultät / Faculty		
Verantwortliche/r / Responsible staff member:		
Kreditpunkte / Credits:		
Lehrsprache / Language of teaching:		
Angebotsturnus / Frequency of offer:	z.B. jedes WS, jedes SS oder jedes Semester	
Dauer / Duration:	z.B. ein oder zwei Semester	
Empfohlen für Studienphase / Recommended placement in the study plan:		
Anforderungsniveau des Moduls innerhalb eines konsekutiven Studiengangs zur Orientierung, z.B. Bachelor 1. Studienjahr		
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:		
Vorlesung/Lecture:	z.B. 4 SWS	Angabe jeweils in SWS, bei 2-semesterigen Modulen Gesamtsumme der SWS angeben (Semester 1 + 2)
Seminar/Seminar:	z.B. 2 SWS	
Übung/Exercise:	-	
Praktikum/Practical training:	z.B. 4 SWS	
Selbststudium/Self-organised studies:	z.B. 210 h	
Angabe immer in Stunden, nie SWS		
Lernziele / Learning outcome:		
Hier wird ausführlich beschrieben, über welche Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen) die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen, wie sie das vermittelte Wissen anwenden und in Zusammenhänge stellen können.		
Inhalt / Contents:		
ausführliche Beschreibung der Inhalte des Moduls		
Unterrichtsmaterialien und Literaturhinweise / Teaching materials and literature:		
Hinweise auf Skript, Standardlehrbücher oder –artikel; wenn aktuelle bzw. wechselnde Literatur verwendet wird, hier Hinweis darauf und Verweis auf Semesterbeginn		
Zu erbringende Prüfungsleistungen / Assessment mode:		
Auflistung der zu erbringenden Leistungen, z.B. Referat, Hausarbeit, Klausur, Praktikumsprotokolle, jeweils mit Umfang, Zusammensetzung und Wichtigkeit im Falle von Teilleistungen		

Empfohlene Voraussetzungen / Recommended prerequisites: <i>z.B. allgemein erforderliche Kenntnisse: Abiturwissen in Mathematik, Biologie, Inhalte bestimmter Grundlagenmodule</i>
Zwingende Voraussetzungen / Mandatory prerequisites: <i>Erfolgreiche Teilnahme an einem Modul, z.B. das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung von Mathematik I als Voraussetzung zur Teilnahme Mathematik II (Zwingende Voraussetzungen werden in der Abbildung der PO in der Form wirksam, dass eine Anmeldung zum Modul ohne Vorliegen eines Resultates im Studierendensekretariat zum erfolgreichen Bestehen der Voraussetzung ausgeschlossen ist.)</i>
Bemerkungen / Remarks: <i>z.B. Hinweise auf sinnvolle Modulkombinationen bzw. Passfähigkeit des Moduls im Sinne bestimmter Schwerpunktbildung</i>
Veranstaltungen zum Modul / Module components: <i>Angabe der Veranstaltungen zum Modul für die gesamte Moduldauer</i>

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02. Dezember 2010, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 21. Dezember 2010 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 21. Dezember 2010.

Cottbus, den 21. Dezember 2010

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident

Die Ordnung wurde am 30. März 2011 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2011.

Cottbus, 30. März 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident